



Erläuterungen zur Eintragung einer Kapitalgesellschaft, eingetragenen GbR, offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder Kommanditgesellschaft (KG und GmbH & Co. KG)

Kapitalgesellschaften, eingetragene GbR (eGbR), offene Handelsgesellschaften (OHG) und Kommanditgesellschaften (KG, GmbH & Co. KG) dürfen in ihrem Namen bzw. ihrer Firma die **Berufsbezeichnung Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in oder Stadtplaner/in oder eine ähnliche Bezeichnung** (z. B. Architekturbüro) führen, wenn sie in die Gesellschaftsliste der Architektenkammer Niedersachsen (AKNDS) oder ein vergleichbares Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen sind oder als auswärtige Gesellschaft zum Führen der Bezeichnung berechtigt sind (§ 1 Abs. 4 NArchtG).

Die **Eintragungen in die von der AKNDS geführte Gesellschaftsliste** erfolgen unter den Voraussetzungen des § 16 NArchtG. Das Niedersächsische Architektengesetz sowie die Gebühren- und Auslagensatzung der Architektenkammer Niedersachsen können im Internet vollständig unter der Adresse www.aknds.de nachgelesen werden.

Auszug aus dem NArchtG:

§ 16 NArchtG Eintragung in die Gesellschaftsliste

(1) ¹Eine Kapitalgesellschaft wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn

1. sie ihren Sitz in Niedersachsen hat,
2. sie über eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 4 verfügt,
3. Zweck der Gesellschaft die Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 2 ist,
4. Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden,
5. Architektinnen oder Architekten mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile auf ihren Namen lautend innehaben und weitere Anteile nur von natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften gehalten werden, die zum Erreichen des Gesellschaftszwecks nach Nummer 3 beitragen können,
6. die Firma erkennen lässt, welche Berufsbezeichnungen nach § 1 Abs. 1 die Architektinnen oder Architekten führen,
7. mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen Architektinnen oder Architekten sind,
8. Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen und
9. die Übertragung von Kapital- und Gesellschaftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

²Eine Partnerschaftsgesellschaft wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn sie die Anforderungen nach Satz 1 Nrn. 1, 2, 3 und 6 erfüllt. ³Für die Eintragung einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in die Gesellschaftsliste gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Eintragung in die Gesellschaftsliste ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine zur Geschäftsführung befugte Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(3) Eine Gesellschaft wird mit dem Zusatz „freischaffend“ in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn sämtliche Gesellschafterinnen, Gesellschafter und zur Geschäftsführung befugten Personen unabhängig im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 3 tätig sind.

(4) ¹Die Gesellschaft hat eine zur Deckung bei der Berufsausübung verursachter Schäden ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherung während der Dauer der Eintragung ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes aufrechtzuerhalten. ²Der Versicherungsschutz muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen. ³Personenschäden müssen mindestens zu 1 500 000 Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 300 000 Euro je



Versicherungsfall versichert sein. ⁴Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Dreifache der Mindestversicherungssummen nach Satz 3 begrenzt werden. ⁵[§ 11 Abs. 2](#) und [5](#) gilt entsprechend.

(6) ¹Der Antrag auf Eintragung in die Gesellschaftsliste kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ²Dem Antrag auf Eintragung in die Gesellschaftsliste sind die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere eine Kopie des Gesellschaftsvertrages, eine Liste der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie ein Nachweis der Anmeldung zum Handelsregister, Partnerschaftsregister oder Gesellschaftsregister. ³[§ 12 Abs. 2](#) und [3 Sätze 1 und 2](#) gilt entsprechend.

(7) ¹Von Eintragungen in die Gesellschaftsliste benachrichtigt die Architektenkammer das Registergericht. ²Die Gesellschaft hat Änderungen, die sich auf ihre Eintragungsvoraussetzungen auswirken, der Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen.

Eintragungsgebühr, Kostenvorschuss, Jahresgebühr

Gemäß Tarifstelle C. Ziffer 2. Gebühren- und Auslagensatzung der Architektenkammer Niedersachsen beträgt die **Eintragungsgebühr 465,00 EUR** und ist als Kostenvorschuss auf das Konto bei der Nord/LB Hannover - IBAN: DE55 2505 0000 0101 4747 81 BIC: NOLADE2HXXX zu zahlen.

Für das Prüfen, Aktualisieren und Vertreiben der Listen, je Eintragung wird eine **Gebühr** in Höhe von **144,00 EUR pro Jahr** erhoben (gem. Tarifstelle C Ziffer 6. Gebühren- und Auslagensatzung der Architektenkammer Niedersachsen).

Einzureichende Unterlagen

- Kopie des Gesellschaftsvertrages in seinem vollständigen Wortlaut; der Inhalt des Gesellschaftsvertrags muss insbesondere vorsehen, dass die Regelungen des § 16 Abs. 1 S. 1 NArchTG enthalten. Bei mehreren beteiligten Gesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG) sind auch deren Gesellschaftsverträge einzureichen.
- Liste der Gesellschafter/innen mit jeweils folgenden Angaben: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort, Beruf (bei Architektinnen/Architekten mit Angaben über die Eintragung in die Architektenliste, bei „Nicht-Architekten“ (nicht berufsangehörigen Personen) Nachweis zur Ausübung eines freien Berufs), Stammeinlage(n), Stimmanteil. Halten andere Gesellschaften Gesellschaftsanteile, so sind Angaben zu Firma, Sitz, Anschrift und Registerangaben einzureichen.
- Liste der Geschäftsführer/innen mit folgenden Angaben: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort, Beruf (für Architektinnen/Architekten mit Angaben zur Eintragung in die Architektenliste), Vertretungsbefugnisse
- Kopie der Anmeldung (Erst- oder Änderungsanmeldung) zum Handelsregister oder entsprechendem Register
- ggf. aktueller Auszug aus dem Handelsregister (mit Gesellschafterliste) bei bereits in das Register eingetragener Gesellschaft
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung der Gesellschaft entsprechend § 16 Abs. 4 NArchTG
- Nachweis über die Zahlung der Eintragungsgebühr